

# Wasserordnung

Stand Jan '21

Nach dem Einbau der durch den Verein beschafften Wasserzähler gelten folgende Regelungen:

1. Zum Ende der Gartensaison findet keine Absperrung der Hauptwasserleitungen mehr statt. Jeder Garten ist für das Abstellen des Wassers selbst verantwortlich und kann dies in den Schächten des jeweiligen Wasseranschlusses selbst vornehmen.
2. Die Zähler sowie die Leitungen sind vor Schäden durch Frost zu schützen. Hierzu sollte das Wasser, vor Einsetzen des ersten Frostes, abgestellt werden und ggf. die Leitungen entleert werden. Der Schacht sollte eine zusätzliche Dämmung erhalten (Dämmmaterial/Sack mit Laub o.Ä.).
3. Leitungsschäden, Schäden am Zähler und Wasserverlust sind dem Verein unbedingt zu melden.
4. Die Wasserzähler sind Eigentum des Vereins.
5. Die Eichung der Wasserzähler gilt immer für fünf Jahre. Nach Ablauf der Eichung muss das Zählwerk ausgetauscht werden. Der nächste Austausch findet in 2021 statt.
6. Bei Manipulation der Leitungsanlage sowie der Verbrauchszählung muss der Pächter des Gartens mit einem Ausschlussverfahren und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.
7. Der Zähler wird jährlich, möglichst in Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds oder Parzellensprechers, zur Abrechnung abgelesen. Sofern der am Hauptzähler der Gesamtanlage registrierte Gesamtverbrauch höher ist als die Summe des Anhand der Einzelzähler errechneten Verbrauchs, wird die Differenz auf die wasserversorgten Gärten umgelegt.
8. Jede Änderung an der technischen Anlage ist dem Verein anzuzeigen. Der Vorstand ist berechtigt, in unregelmäßigen Abständen, Kontrollen oder Messungen vorzunehmen.
9. Bei der Abgabe des Gartens wird eine Zwischenablesung vorgenommen.
10. Die Wasserkosten werden jährlich mit der geleisteten Vorauszahlung verrechnet und durch den Verbrauch des Vorjahres die neue Höhe der Vorauszahlung bestimmt.

Die oben stehenden Bedingungen werden zur Kenntnis genommen und deren Einhaltung hiermit bestätigt.

Gartennummer:

Name:

Unterschrift:

Name:

Unterschrift:

Die Unterschrift ist von allen Parteien zu unterzeichnen, welche auch den Pachtvertrag unterzeichnet haben.